

Beschluss-Reg.-Nr. 89/07
der 11. Sitzung des LJHA am 17.09.2007 in Erfurt

Stellungnahme zum Gesetzentwurf Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz - ThürJStVollzG

Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) nimmt den von der Landesregierung am 12.06.2007 beschlossenen und am 21.06.2007 in den Landtag eingebrachten Entwurf des Thüringer Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe (ThürJStVollzG) zur Kenntnis. Die in der Sitzung des LJHA vom 04.06.2007 (LJHA-Beschluss 84/07) beschlossenen Änderungsvorschläge konnten bisher nicht berücksichtigt werden.

Ergänzend zum LJHA-Beschluss 84/07 werden zusätzlich Änderungen in § 71 des Gesetzentwurfes der Landesregierung vorgeschlagen.

Der LJHA empfiehlt dem Thüringer Landtag, die in der Anlage 2 zum Beschluss Nr. 89/07 befindlichen Ergänzungen bzw. Änderungen der einzelnen Paragraphen in den Gesetzentwurf zu übernehmen.

Der LJHA weist darauf hin, dass die, insbesondere in den letzten 30 Jahren gemachten Erfahrungen der Kinder- und Jugendhilfe zur pädagogischen und therapeutischen Arbeit mit delinquenten Jugendlichen genutzt werden sollten, um dem gesetzlichen Auftrag der Resozialisierung und Integration von jugendlichen Straftätern besser gerecht zu werden.

Der LJHA ist der Überzeugung, dass auf Grundlage der o. g. Gesetzesänderungen die Chance für eine wirkungsorientiertere Arbeit im Thüringer Jugendstrafvollzug gegeben ist. Man kann - bei entsprechenden Rahmenbedingungen- mit fast allen Jugendlichen erfolgreich pädagogisch arbeiten. Deshalb bekräftigt der LJHA den erzieherischen Auftrag des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes und betont ausdrücklich die Bedeutung einer engen Kooperation und Vernetzung von Jugendstrafvollzug und Jugendhilfe.

Der LJHA beauftragt den Vorsitzenden, die Stellungnahme dem Justizausschuss umgehend zuzuleiten und in der mündlichen Anhörung den erzieherischen Auftrag des Jugendstrafvollzuges und die enge Kooperation von Jugendstrafvollzug und Jugendhilfe schwerpunktmäßig vorzutragen.

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 6 Enthaltungen

angenommen

Stellungnahme zum Gesetzentwurf Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz - ThürJStVollzG

A. Allgemeine Anregungen:

Im gesamten Gesetzentwurf sollte es statt „Gefangene“ „junge Gefangene“ heißen (vgl. Gesetzentwurf Baden-Württemberg).

B. Grundsätzliche Kritik:

- Gesetzentwurf der Landesregierung enthält viele Bestimmungen über die Pflichten der Gefangenen, nur wenige Regelungen über die Rechte derselben
- Bestimmungen über Sicherheit und Ordnung sowie über Datenschutz sehr detailliert, Jugendhilfe-Bestimmungen zu wenig und zu unbestimmt
- einige Paragraphen müssten zusammengefasst werden

C. Einzelne Paragraphen:

§ 2: Gleichrangigkeit von erzieherischem Auftrag als Vollzugsziel und der Sicherheit der Allgemeinheit als Vollzugsaufgabe wird begrüßt.

§ 3: In Absatz 3 Satz 4 sollten die Wörter „die Belange“ gestrichen werden, da nur die Sicherheit und Ordnung der Allgemeinheit und nicht etwa andere Belange der Allgemeinheit zu beachten sind.

§ 4: Neuer Satz 1: „Die Mitwirkungsbereitschaft der jungen Gefangenen ist Voraussetzung für die Erreichung des Vollzugszieles“, alter Satz 1 wird gestrichen, Satz 2 bleibt; Begründung: keine Verpflichtung der jungen Gefangenen mitzuwirken, da bei Nichtbefolgung disziplinarische Maßnahmen zu befürchten sind.

§ 6: das Recht auf Erziehung nach § 1 SGB VIII sollte aufgenommen werden; wünschenswert wäre, dass die jungen Gefangenen aus der Objektrolle „rausgenommen“ werden und zum Subjekt von Rechten werden.

§ 7: Absatz 1 ist eigentlich überflüssig, da selbstverständlich; Absatz 2 sollte um einen Satz 2 wie folgt ergänzt werden: „Die Anstalt ist verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die zuständigen Träger der Jugendhilfe beteiligt werden.“; Absatz 3 sollte lauten: „Die Personensorgeberechtigten sollen in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einbezogen werden.“

§ 9: in Absatz 2 sollte „in der Regel“ gestrichen werden. Absatz 3: Der Wortlaut ist so zu ergänzen, dass im Rahmen der ärztlichen Untersuchung auch eine Untersuchung auf seelische Behinderung zu erfolgen hat. In Absatz 4 sollte es heißen „...das zuständige Jugendamt...“.

§§ 10 und 11 sollten unter der Überschrift „Erziehungsplan“ statt „Vollzugsplan“ wie folgt zusammengefasst werden: § 10 Abs. 1 wird gestrichen, Abs. 2 wird zu Abs. 1, Abs. 3 wird gestrichen, § 11 Abs. 1 wird zu § 10 Abs. 2 und wird wie folgt geändert: „Auf der Grundlage des festgestellten Erziehungs- und Förderbedarfs sowie den Anregungen und Vorschlägen der jungen Gefangenen wird regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aufnahme in einer multiprofessionellen

Konferenz ein Erziehungsplan erstellt. Der Erziehungsplan wird mit den jungen Gefangenen erörtert.“ Im Folgenden wird regelmäßig „Vollzugsplan“ durch „Erziehungsplan“ ersetzt.; § 11 Abs. 2 wird zu § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3 wird zu § 10 Abs. 4 und ist an die Anforderungen des Hilfeplanes anzupassen; die Ziele sind nach Zuständigkeiten aufzuteilen; § 11 Abs. 4 wird zu § 10 Abs. 5, in diesem Absatz ist „auf Verlangen“ zu streichen. Als Vorschrift sollte eingefügt werden: „Bei der Erstellung des Erziehungsplanes ist der zuständige Jugendhilfeträger einzubeziehen.“

In § 12 sollte ein Beschwerderecht der Gefangenen aufgenommen werden.

§ 13: Absatz 1 sollte um den halboffenen Vollzug ergänzt werden; ein neuer Abs. 3 sollte wie folgt lauten: „Bei jungen Gefangenen sollte vorrangig geprüft werden, ob offener oder halboffener Vollzug geeignet ist.“

§ 14: „können“ sollte durch „sollen“ ersetzt werden.

§ 15: Abs. 1 Nr. 3 ist u. U. zu ergänzen um Modell Baden-Württemberg

§ 19: Abs. 1 Satz 1 sollte umfänglich ergänzt werden, so dass er wie folgt lautet: „Die Anstalt arbeitet **regelmäßig sechs Monate vor der Entlassung, bei Kurzstrafen mindestens vier Monate vorher**, mit außervollzuglichen Einrichtungen, **insbesondere mit dem zuständigen Jugendamt**, Organisationen sowie Personen und Vereinen zusammen, um zu erreichen, dass die jungen Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung, eine Arbeits- und Ausbildungsstelle **und die Möglichkeit zur Fortsetzung der im Vollzug begonnenen erzieherischen Maßnahmen** verfügen.“

In Abs. 1 Satz 3 sollte „werden unterrichtet“ durch „sind zu beteiligen“ ersetzt werden.

Abs. 4 Satz 1 wird ausdrücklich begrüßt.

§ 21: Abs. 1 Satz 3 wird grundsätzlich begrüßt. Abs. 1 sollte um einen Satz 4 wie folgt ergänzt werden „Das erforderliche Personal ist vorzuhalten.“

§ 25: In Abs. 1 Satz 2 ist „sie gemeinsam“ zu ersetzen durch „maximal zwei junge Gefangene in einem Haftraum“. In der Folge ist auch der vierte Satz im zweiten Absatz auf Seite 100 der Begründung zu streichen, da eine Belegung mit mehr als zwei jungen Gefangenen auch nicht in Ausnahmefällen zulässig sein soll.

§ 26: Satz 1 ist zu ergänzen um einen Verweis auf die § 11 Abs. 3 Nr. 3 und § 106. Neue Sätze 2 und 3 sollten wie folgt lauten: „Eine Wohngruppe soll aus höchstens 12 jungen Gefangenen bestehen. Der Wohngruppe ist ausreichend Bezugspersonal zur Verfügung zu stellen.“ Bisheriger Satz 2 wird zu Satz 4. Weiterhin sollte der Wohngruppe pädagogisches Personal fest zugeordnet werden (vgl. § 11 Entwurf Baden-Württemberg), min. zwei Fachkräfte (vgl. Fachl. Empfehlungen zur Arbeit in erlaubnispflichtigen stationären und teilstationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in Thüringen, Teil B Nr. 1.3): Gruppenleiter sollte diplomierter Sozialpädagoge mit Schwerpunkt Resozialisierung oder entsprechender Fortbildung, Vertreter sollte Erzieher mit Zusatzqualifikation Vollzug sein. Dieser § sollte um weitere Sätze wie folgt ergänzt werden: „Die Gruppenfähigkeit ist zu fördern und regelmäßig zu überprüfen. Für die Zeit, in welcher die jungen

Gefangenen nicht gruppenfähig sind, ist ein gesonderter Erziehungsplan im Rahmen von § 11 Abs. 3 Nr. 6 zu erstellen.

§ 27: Überlegenswert ist, ob nicht eine Streichung dieses § sinnvoll wäre, da von der Möglichkeit nach § 71 Abs. 2 JGG (Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe) Gebrauch gemacht werden kann; Hinweis auf § 15 Abs. 1 Nr. 3.

§ 30: Abs. 1 sollte durch folgenden Abs. 1 ersetzt werden: „Die jungen Gefangenen können eigene, angemessene Kleidung tragen (Begründung hierfür: Erziehungsauftrag). Für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel der eigenen Kleidung haben die jungen Gefangenen selbst zu sorgen. Dazu ist Gelegenheit zu geben.“; in Abs. 2 ist der Satz 2 zu streichen.

§ 31: neuer Absatz 5 wie folgt: „Es soll Gelegenheit zur Selbstversorgung in den Wohngruppen gegeben werden.“

§ 32: setzt den vollmündigen Erwachsenen voraus, der weiß, was für ihn gut tut. In Abs. 1 neuer Satz 1 wie folgt: „Die Gesundheitsfürsorge ist Teil des erzieherischen Auftrages der Anstalt“. Bisheriger Satz 1 wird zu Satz 2 und wie folgt geändert „Die Anstalt unterstützt **und berät.....**“ (Stichwort Motivationsarbeit). Bisheriger Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt geändert „Den jungen Gefangenen sind die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu erläutern.“; Neuer Absatz 2 wie folgt: „Veranstaltungen zur Gesundheitserziehung insbesondere zur Drogen- und Suchtberatung sind regelmäßig anzubieten.“; Bisherige Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

§ 34: Absatz 2 ergänzen um Satz 2 wie folgt „Dies umfasst auch therapeutische Leistungen insbesondere bei seelischer Behinderung und Abhängigkeits-erkrankungen.“; in Absatz 5 fehlt die Entscheidungsmöglichkeit des jungen Gefangenen.

§ 36: Absatz 1 sollte wie folgt lauten „Für Urlaub und Vollzugslockerung hat die Anstaltsleitung Regelungen über die medizinische Versorgung zu treffen.“ (Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, nicht den Anstaltsarzt aufsuchen zu müssen.)

§ 37: Anzahl der Paragraphen entspricht nicht dem Stellenwert der Regelung; neuer Absatz 1 sollte wie folgt lauten „Die jungen Gefangenen haben ein Recht auf schulische und berufliche Bildung, sinnstiftende Arbeit und Training sozialer Kompetenzen.“ (vgl. § 60 Abs. 1 Entwurf Baden-Württemberg) – ein Verweis auf § 11 ist hinzu zufügen; bisheriger Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wird ergänzt um „Entsprechende Angebote sind durch die Anstalt vorzuhalten.“; bisherige Absätze 2, 3, 4 und 5 werden zu Absätzen 3, 4, 5 und 6; bisheriger Absatz 4, neuer Absatz 5 wird um einen neuen Satz 3 ergänzt „Die Anstalt hat die Bemühungen nach Satz 1 anzuregen und zu unterstützen.“ Bisheriger Satz 3 wird zu Satz 4.

§§ 38, 39: die unbestimmten Begriffe „ausreichend“ und „geeignet“ sind zu konkretisieren (vgl. o. a. Fachl. Empfehlungen).

§ 46: Abs. 1 Satz 2 wird ergänzt um „...insbesondere der Kontakt mit den Trägern der Jugendhilfe.“

§ 56: Absatz 1 Satz 1 sollte nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein; Abs. 1 dahingehend ändern, dass eine Einzelfallprüfung stattzufinden hat.

§ 57: die Höhe der Ausbildungsbeihilfe sollte nicht unter dem (bereits abgesenkten) Arbeitsentgelt liegen, um Motivation, Ausbildung zu absolvieren, zu fördern und nicht zu behindern.

§ 61: Abs. 2 sollte um einen weiteren Satz wie folgt ergänzt werden: „Die jungen Gefangenen sind im Rahmen der Erziehungsplans, insbesondere nach § 11 Abs. 3 Nr. 10, 11 und 12 über die Verfügung des Eigengeldes zu beraten.“ Diese Ergänzung berücksichtigt pädagogische Gesichtspunkte (Stichwort soziales Lernen) und damit den Grundsatz in § 3 Abs. 1 Satz 1 „Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten.“

Grundsätzliche Anmerkung zu Neuntem Abschnitt (§§ 62 – 75): Der § 73 Abs. 3 ist als pädagogische Maßnahme auf die gesamten Maßnahmen dieses Abschnitts zu übertragen.

§ 62: neuer Satz 2 in Absatz 1 wie folgt: „Bei der Herstellung von Sicherheit und Ordnung haben sich die Bediensteten vorrangig deeskalierend zu verhalten.“ Begründung: Deeskalierendes Verhalten der JVA-Beamten ist zu fördern bzw. zu verlangen, da durch formale Sicherheit und Ordnung Gewalt provoziert werden kann.

§ 63: in Abs. 1 Satz 1 sollte das „müssen“ durch ein „sollen“ ersetzt werden; Begründung: man benötigt Spielraum für pädagogische Handlungen; im Hinblick auf den erzieherischen Gedanken sollte darauf hingewirkt werden, dass die jungen Gefangenen „einsehen“, dass sie sich korrekt zu verhalten haben; in Abs. 1 neuer Satz 3 wie folgt: „Das bedeutet, dass bei Zuwiderhandlung gegen die in Abs. 2 bis 5 vorgeschriebenen Verhaltensweisen alsbald eine pädagogische Auswertung mit den jungen Gefangenen statt zu finden hat.“

§ 64: in Abs. 3 Satz 1 sollte das „allgemein“ gestrichen werden. Begründung: die entsprechende Anordnung sollte nur im Einzelfall erfolgen.

§ 65: Absatz 1 sollte wie folgt ergänzt werden „Die Notwendigkeit der Verlegung ist regelmäßig zu überprüfen. Das Beschwerderecht der jungen Gefangenen nach § 87 ist zu gewährleisten.“

§ 66: Anmerkung zu Abs. 2 Satz 2: Es erscheint zweifelhaft, ob für den Vollzug sinnvolle und erforderliche Erhebungen tatsächlich in kriminalpolizeilicher Sammlung verwaltet werden sollten; Sinn erschließt sich nicht – Datenschutz!?

§ 68: Abs. 2 ist zu streichen, da versteckte Sanktion. Pädagogische Aufarbeitung hat zu erfolgen, siehe auch Änderung des § 32.

§ 70: Ergänzung wie folgt: „Die Maßnahmen sind den jungen Gefangenen zu erläutern und sie sind auf das Beschwerderecht nach § 87 hinzuweisen.“(s. oben grundsätzliche Anmerkungen zu neuntem Abschnitt).

§ 71: neuer Satz 2 wie folgt: „Einzelhaft von mehr als zwei Monaten Gesamtdauer im Jahr oder von mehr als fünf Tagen ohne Unterbrechung bedarf der gerichtlichen Entscheidung.“ (Derartige Entscheidungen stellen einen massiven Eingriff in die Rechte der jungen Gefangenen dar, so dass der Gedanke des Art. 104 Abs. 2 GG - Freiheitsentziehung nur aufgrund einer richterlichen Entscheidung – vorliegend zum Tragen kommt; eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde erscheint nicht ausreichend).

§ 81: sollte u. U. gestrichen werden, da das Bei-sich-führen von Schusswaffen auch unter dem erzieherischen Gesichtspunkt als sehr kritisch angesehen wird.

§ 82: Grundsätzliche Anmerkungen: Die Jugendhilfe versteht unter „erzieherischen Maßnahmen“ etwas anderes; vorliegend aus Erwachsenenstrafvollzug abgeschrieben; hat nur Sanktionscharakter; der Begriff erzieherische Maßnahmen ist den Begriffen des SGB VIII zu entnehmen; Inhalt des § 82 ist dem § 83 zuzuordnen (auch § 82 Abs. 2); Unterschied zwischen § 82 und § 83 besteht nur in der Intensität der Maßnahme (ob für einen Tag oder gegebenenfalls für zwei Monate); Überschrift des elften Abschnitts ist entsprechend zu ändern.

§ 87: Grundsätzliche Anmerkungen: wichtiger Abschnitt; gibt Rahmen für pädagogische Arbeit ab; Formulierung ist unzureichend (s. DVJJ - Stellungnahme v. 10.02.07 „Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug“ Rnr. 3 u. 18, Stichwort Beschwerdemanagement, Beschwerde und Beteiligung; § 87 sollte in Anlehnung an o. a. Rnr. 18 formuliert werden); Ziel muss sein, dass die jungen Gefangenen lernen, mit Konflikten umzugehen.

§ 87a neu: Einführung eines Ombudsmanns
Grundsatz: Konfliktmanagement hat Vorrang vor Disziplinarmaßnahmen; der Ombudsmann soll nicht nur Sprachrohr der jungen Gefangenen sein, sondern soll auch Beschwerden sammeln und u. U. zumindest hierüber der Konferenz berichten; Ombudsmann sollte eine Person sein, zu der die jungen Gefangenen Vertrauen haben und in Konfliktsituationen Kontakt aufnehmen; Problem Abgrenzung Ombudsmann und Beirat nach § 111: Ombudsmann muss präsent sein. Aufgrund der begrenzten Anzahl (ca. 280 junge Gefangene in Thüringen) kommt nur eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage. Entscheidend ist die Unabhängigkeit dieser Person. Hinweis: Nordrhein-Westfalen hat einen Ombudsmann für den gesamten Strafvollzug, wird wohl derzeit von einem Richter a. D. wahrgenommen.

§§ 98 Abs. 2, 100 Abs. 2, 102 u. ergänzend zu § 26:
Die Begriffe „zweckentsprechend“ u. „geeignet“ sind zu unbestimmt. Vorschlag: jeweils in der Begründung aufnehmen, dass sich die Auslegung dieser Begriffe an den Standards für pädagogische Einrichtungen der Jugendhilfe, wie sie bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII (z. B. für eine Einrichtung zur Vermeidung von U-Haft) zur Anwendung kommen, zu orientieren haben.

§ 100: Abs. 1 Satz 1 sollte ergänzt werden und wie folgt lauten: „Die erforderlichen Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sind für mindestens 75 vom Hundert der jungen Gefangenen vorzuhalten“ (vgl. hessischer Gesetzentwurf § 69). Neuer Satz 2,,: „Für die übrigen jungen Gefangenen sind die

erforderlichen Einrichtungen zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung und die notwendigen Betriebe für die Arbeit vorzuhalten.“ Bisheriger Satz 2 wird zu Satz 3.

§ 102: s. o. und s. Ausführungen zu § 26.

§ 105: s. Änderungsvorschlag zu § 14. Die Änderung ist zwingend erforderlich, da nur mit einer pädagogischen Ausgestaltung des Vollzugs im Regelfall den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts v. 31.05.2006 Genüge getan wird. Die Änderung des § 14 führt zu einer Begründungspflicht der Anstalt, warum die Unterbringung des jungen Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung nicht erfolgt.